

Richtlinien zur Ausbildungsförderung junger Musiker im Bereich der Nachwuchsorchester im Landkreis Cham

I. Antragsverfahren:

1. Der Vorantrag der geplanten Maßnahmen soll bis 15. Nov. des Vorjahres beim Kreisjugendpfleger eingereicht werden. Für den Vorantrag soll beiliegendes Formular verwendet werden. Inhaltlich ist eine Kurzbeschreibung sowie Kostenschätzung nötig.
2. Über die Vergabe der Zuschüsse entscheidet die Arbeitsgruppe Cham der Josef-Stanglmeier-Stiftung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel, welche von der Stiftungszentrale für diesen Zweck genehmigt werden.
Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden.
3. Der Antragsteller wird rechtzeitig über die Entscheidung informiert.
4. Für die Auszahlung ist ein formloser Antrag mit Vorlage des Verwendungsnachweises erforderlich (siehe Punkt III.).

II. Förderfähige Kosten:

Als förderfähige Ausgaben werden anerkannt:

- Kosten, die bei der Veranstaltung von ein- oder mehrtägigen Musik-Seminaren des Antragstellers,
- Kosten, die bei der Teilnahme an überörtlichen Fortbildungsmaßnahmen der Nachwuchsmusiker sowie
- Kosten, die bei Leistungskursen mit Prüfungen entstanden sind.

Für diese Maßnahmen sind anrechnungsfähig:

- Lehrer- oder Ausbilderkosten
- Betreuerkosten
- Verpflegungskosten
- Notenkosten für die Orchester, wenn nachweislich für das Seminar erforderlich
- Lehrmaterial zu Leistungsprüfungen
- Gebühren und Fahrtkosten zu überörtlicher Weiterbildung und Leistungsprüfungen
- Übernachtungskosten bei Musik-Seminaren, die nicht am Heimatort des Antragstellers stattfinden.

III. Verwendungsnachweis:

1. Abgabetermin

Der Verwendungsnachweis soll vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 01. Dezember des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden.

2. Bestandteile

Der Verwendungsnachweis muss enthalten:

- Teilnehmerliste
- Programm bzw. Beschreibung der Maßnahme
- Abrechnung mit Belegen in Kopie
- Pressebericht mit Nennung der Stiftung als Zuschussgeber

3. Vollständigkeit

Fehlende Anlagen bzw. nachweislich falsche Angaben können zur Streichung des Zuschusses oder zum generellen Verlust der Förderfähigkeit führen.

IV. Förderbetrag:

Über die Höhe des Zuschusses entscheidet die Arbeitsgruppe Cham der Josef-Stanglmeier-Stiftung (siehe Punkt I/2.).

Grundsätzlich gilt, dass der Eigenanteil mindestens rd. ein Drittel der Gesamtausgaben betragen soll.

V. Vorrang von Seminaren mit Übernachtung außerhalb des Heimatortes:

Im Sinne der Nachhaltigkeit und Effektivität werden mehrtägige Seminare (mit mind. 1 Übernachtung), die nicht am Heimatort des Antragstellers stattfinden, vorrangig behandelt.

Seminare vor Ort sollen die Ausnahme bleiben und nicht zur Regel werden. Seminare ohne Übernachtung werden nur im begründeten Einzelfall in die Förderung aufgenommen.

VI. Schlussbestimmungen:

Die Förderrichtlinien treten zum 01.01.2004 in Kraft.

Cham, den 20.04.2004

Zuschussanträge oder Rückfragen an:
Josef-Stanglmeier-Stiftung
Rachelstr. 6, 93413 Cham
Tel. 0 99 71/78-219

Simon Frank
Kreisverantwortlicher der
Josef-Stanglmeier-Stiftung